

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

5tes Stück vom Jahre 1839.

N^o 13.) Bekanntmachung,

die Beglaubigung und resp. Vollziehung der Landrentenbriefe und der dazu gehörigen Zinsbogen betreffend;

vom 12ten Februar 1839.

Höher Anordnung zu Folge, sollen vom 1sten April 1839 an und fernerhin

1.) alle auszufertigende Landrentenbriefe und die Zinsleisten durch den Bankbuchhalter mittelst seiner Namensschiffre mit beglaubigt, die Mitte der Zinsbogen aber, in der Länge des Bruchs herab, mit einem, zu beiden Seiten in die Rahmen der Zinsleisten und Zinscheine hineinragenden, Schlangenzuge, aus freier Hand, ausgefüllt, und dagegen

2.) die Zinscheine nicht mehr, wie zethier, von dem Cassirer der Landrentenbank eigenhändig unterschreiben, sondern dessen Namensunterschrift durch Aufdrückung des *fac simile* desselben, eben so wie dies hinsichtlich der Unterschrift des Commissars der Fall ist, ersezt werden, welches nachträglich zu der Bekanntmachung vom 20sten Mai 1834 (Gesetzsammlung v. J. 1834, 15tes Stück, S. 124) andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, am 12ten Februar 1839.

Landrentenbankverwaltung.

D. Schaarschmidt.

Küttner.